



Gemeinsame Stellungnahme

# Die Situation an den EU-Außengrenzen und die zukünftige Europäische Asylpolitik

April 2020



Institucija ombudsmena/ombudsmana  
za ljudska prava Bosne i Hercegovine



Институција омбудсмена/омбудсмана  
за људска права Босне и Херцеговине

The Institution of Human Rights Ombudsman of Bosnia and Herzegovina

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Die aktuelle Situation in den Ländern</b>	<b>4</b>
2.1	Griechenland	4
2.2	Kroatien	5
2.3	Bosnien und Herzegowina	7
<b>3</b>	<b>Gemeinsame Empfehlungen</b>	<b>7</b>
3.1	Notwendige Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Menschenrechte an den Außengrenzen der EU	8
3.1.1	Durch die Länder an den EU-Außengrenzen	8
3.1.2	Durch die EU-Mitgliedstaaten ohne Außengrenzen	9
3.1.3	Durch die EU	9
3.2	Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems	10

# 1 Einleitung

Aufgrund von Kriegen und bewaffneten Konflikten sehen sich Menschen weltweit gezwungen zu fliehen und ihre Heimat zu verlassen. UNHCR zufolge gibt es aktuell 70,8 Mio. Flüchtlinge und Vertriebene. Zugleich ist die humanitäre Situation von Schutzsuchenden an den Außengrenzen der EU weiterhin ungeklärt und spitzt sich bedenklich zu. Die jüngsten Entwicklungen an der griechisch-türkischen Grenze, als tausende Menschen von der Türkei aus versuchten, Europa zu erreichen, lenkten den Fokus erneut auf die seit langem bestehenden Probleme und Schwächen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Zudem wurden jedoch international anerkannte Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und fundamentale Menschenrechte grundsätzlich infrage gestellt und teilweise ausgehebelt. Die Zukunft des Europäischen Asylsystems ist daher eine der wichtigsten menschenrechtlichen Herausforderungen für die EU. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, hat einen neuen Pakt für Migration und Asyl zur Priorität auf der Agenda der neuen Kommission gemacht. Im ihrem Arbeitsprogramm 2020 heißt es, dass sie sich ein resilienteres, menschlicheres und effektiveres Migrations- und Asylsystem zum Ziel gesetzt hat.

Berichten zufolge haben einige EU-Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, verschiedene Reformvorschläge erarbeitet, die auf verpflichtende Registrierungs- und/oder Asylantragsverfahren an den EU-Außengrenzen abzielen. Kerngedanke des deutschen Vorschlags ist es, Vorprüfungen von Asylanträgen in Ankunftscentren an den Außengrenzen vorzunehmen. Geeignete Maßnahmen, falls nötig auch Freiheitsentzug, sollen die Antragsteller\_innen davon abhalten, die Vorverfahren zu umgehen. Fällt die Erstbeurteilung positiv aus, werden die Asylsuchenden auf die EU-Länder verteilt; dort erfolgen die nächsten Schritte des Asylverfahrens. Fällt die Erstbeurteilung negativ aus, wird den Antragsteller\_innen die Einreise verwehrt. Diese Überlegungen können nicht diskutiert werden, ohne die gegenwärtige Situation an den Außengrenzen zu berücksichtigen.

Für diese gemeinsame Stellungnahme haben die vier Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) Deutschlands, Griechenlands, Kroatiens und Bosnien und Herzegowinas, die Teil des Europäischen Netzwerks der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI)<sup>1</sup> sind, ihren Austausch über die Entwicklungen in den jeweiligen Ländern intensiviert. Die EU-Mitgliedsstaaten und die benachbarten Nicht-EU-Länder sind in unterschiedlicher Weise von der europäischen Migrations- und Asylpolitik betroffen. Diese Stellungnahme möchte aufzeigen, welche Rolle die geographische Lage dabei spielt und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden sollten. Aufgrund ihrer Mandate können die NHRIs aus Griechenland, Kroatien und Bosnien und Herzegowina Einblicke in die Aufnahmebedingungen, die Verfahrensabläufe und die Behandlung der Asylsuchenden in den Ländern am Rande der EU gewähren. Die aktuelle Lage an den EU-Außengrenzen ist alarmierend und zeigt die Auswirkungen der zunehmenden Externalisierung und Verschiebung der europäischen Migrations- und Asylpolitik an die Grenzen.

---

<sup>1</sup> Für mehr Informationen über die Arbeit der Nationalen Europäischen Menschenrechtsinstitutionen an den Grenzen siehe: <http://ennhri.org/news-and-blog/new-paper-outlines-how-european-nhris-promote-and-protect-human-rights-of-migrants-at-borders/> (abgerufen am 03.04.2020).

## 2 Die aktuelle Situation in den Ländern

### 2.1 Griechenland

Die Griechische Nationale Kommission für Menschenrechte (GNCHR) ist das unabhängige Beratungsgremium des griechischen Staats in allen die Menschenrechte betreffenden Belangen. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist das konstante Monitoring der Entwicklungen hinsichtlich der Rechte von Migrant\_innen und Schutzsuchenden.

Aufgrund seiner geografischen Lage spielt Griechenland im Umgang mit den neu ankommenden Schutzsuchenden und Migrant\_innen eine Schlüsselrolle für die EU. Das griechische Ministerium für Bürgerschutz veröffentlicht täglich Daten, denen zufolge aktuell 42 033 Menschen Schutz auf den Inseln suchen, während die offizielle Aufnahmekapazität bei 8 816 liegt (Stand: 27.2.2020). Laut UNHCR handelt es sich bei 22 % der Schutzsuchenden um Frauen und bei 33 % um Kinder. 6 von 10 dieser Kinder sind jünger als 12 Jahre und 14 % unbegleitet oder von ihren Familien getrennt. Ein Großteil von ihnen stammt aus Afghanistan.

Als Folge des EU-Türkei-Abkommens aus dem Jahre 2016 müssen alle Asylsuchenden nach ihrer Ankunft auf den Inseln in den Hotspots bleiben, bis über ihren Fall entschieden ist. In den Hotspots („Reception and Identification Centers“ - RICs- nach griechischem Recht) sollten neuankommende Asylsuchende und Migrant\_innen ursprünglich nur für eine kurze Dauer untergebracht werden. Schnell kamen die Aufnahmezentren aber an ihre Kapazitätsgrenzen und entwickelten sich de facto zu riesigen inoffiziellen Lagern. Mittlerweile lebt die Mehrheit der Menschen außerhalb der offiziellen Strukturen in Zelten oder selbstgebauten Verschlägen. Die Verzögerungen bei den Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung und der Mangel an adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Asylsuchende, die eigentlich auf das griechische Festland gebracht werden sollten, verschärfen die Situation auf den Inseln noch zusätzlich. Die Zustände werden immer beklemmender und unkontrollierter. Bei ihrem letzten Monitoring-Besuch auf Samos am 20. und 21. Januar 2020 stellte die Griechische Nationale Kommission für Menschenrechte fest, dass der Zugang zu einer Basisversorgung vor Ort äußerst begrenzt ist (sofern er überhaupt besteht). Besonders dramatisch sind die Zustände in den Bereichen Unterbringung, medizinische und psychosoziale Versorgung, Rechtsberatung, Übersetzung und Unterricht für Kinder.

Am 1. Januar 2020 trat in Griechenland ein neues Gesetz zum Internationalen Schutz in Kraft, das unter anderem darauf abzielt, die Abläufe zu beschleunigen und die Überprüfung von Anträgen auf internationalen Schutz binnen 25 Tagen abzuschließen. Die strukturellen Gründe für die Verzögerungen in der Bearbeitung von Asylanträgen, etwa der Mangel an qualifizierten ständigen Mitarbeiter\_innen in den relevanten Bereichen des öffentlichen Dienstes und die fehlende Infrastruktur, bestehen jedoch weiterhin. Darüberhinaus hat die griechische Regierung beschlossen, neue geschlossene Aufnahmezentren auf den Inseln zu errichten und damit begonnen, passende Grundstücke zu identifizieren. Die lokalen Behörden stellen sich jedoch gegen die Errichtung neuer Zentren. Zuvor müssten die alten Lager geschlossen und die Inseln durch eine Verlegung der Menschen auf das

griechische Festland entlastet werden. Berichten zufolge führte die Ankündigung neuer Zentren zu Streiks in der lokale Bevölkerung, Aufständen durch Geflüchtete und Migrant\_innen und gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Inselbewohner\_innen und der Polizei. Die Griechische Nationale Kommission für Menschenrechte überwacht mithilfe ihres 2011 gemeinsam mit UNHCR gegründeten Netzwerks zur Meldung rassistischer Gewalt die Situation vor Ort. In der letzten Zeit beobachtet sie einen besorgniserregenden Trend hinsichtlich rassistischer und fremdenfeindlicher Angriffe auf neuankommende Asylsuchende und Migrant\_innen, sowie auf Mitarbeiter\_innen internationaler und zivilgesellschaftlicher Organisationen und Journalist\_innen.

An der Landgrenze zur Türkei gab es bereits 2018 und 2019 einen stetigen Anstieg von neu ankommenden Geflüchteten und Migrant\_innen, jedoch nicht in dem Maße wie Ende Februar dieses Jahres. Tausende Menschen erreichten innerhalb weniger Tage auf den Aufruf der türkischen Regierung hin die griechisch-türkische Grenze und versuchten, in die EU zu gelangen. Die griechische Regierung sah in dem „plötzlichen, massiven, organisierten und koordinierten Druck auf die östlichen Land- und Seegrenzen, eine ernsthafte, außerordentliche und unverhältnismäßige Bedrohung der nationalen Sicherheit“ und beschloss die griechisch-türkische Grenze zu schließen und die Annahme neuer Asylanträge für einen Monat auszusetzen, beginnend mit dem 1. März.

Unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen verstärkt die Griechische Nationale Kommission für Menschenrechte ihre bereits mehrfach vorgebrachten Forderungen nach einer unmittelbaren Verlegung der Schutzsuchenden von den Inseln auf das griechische Festland, einer effektiven Untersuchung der berichteten gewaltsamen und rassistischen Übergriffe und der Aufhebung der zeitlichen Beschränkung des Zugangs zu Asyl.

Zwischenzeitlich sind die zeitlich begrenzten Maßnahmen am 31. März ausgelaufen und nicht erneuert worden. Somit hat das griechische Asylsystem die Bearbeitung von Asylanträgen wieder aufgenommen.

Pressemitteilung zum Besuch auf Samos

[http://www.nchr.gr/images/English\\_Site/NEWS/Press%20Release\\_Samos.pdf](http://www.nchr.gr/images/English_Site/NEWS/Press%20Release_Samos.pdf)

## 2.2 Kroatien

Die Ombudsfrau der Republik Kroatien ist eine unabhängige Kommissarin der kroatischen Regierung. Ihr obliegt es, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und eine ihrer Kompetenzen ist die Prüfung individueller Beschwerden. Darüber hinaus ist sie die nationale Stelle zur Verhütung von Folter und Misshandlung. In dieser Funktion sucht sie regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung auf.

Die Ombudsfrau erhält kontinuierlich Beschwerden hinsichtlich Polizeigewalt und nicht gewährtem Zugang zu Asylverfahren an der Grenze. 2019 eröffnete sie 35 Untersuchungen zum Umgang der kroatischen Grenzpolizei mit Migrant\_innen und Asylsuchenden, von denen einige Fälle größere Gruppen von Personen betrafen. Ähnliche Vorwürfe wurden auch von weiteren nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen, wie Human Rights Watch und Amnesty International, zusammengetragen. Daneben gibt es auch den Bericht eines Grenzbeamten, der sich im März 2019 anonym, aus Angst vor möglichen beruflichen oder persönlichen Konsequenzen, an das Büro der Ombudsfrau gewandt hatte. Er beschreibt darin, dass Polizeioffiziere den nachgeordneten Beamten den Befehl geben, alle Geflüchteten und Migrant\_innen „ohne Papiere und Verfahren“ nach Bosnien und Herzegowina abzuschieben, ihnen das Geld abzunehmen und ihre Mobiltelefone entweder zu zerstören und in den Fluss zu werfen, oder für sich zu behalten. Zwei weitere Polizeibeamte berichteten in den Medien über ähnliche Erfahrungen, ebenfalls anonym. Dies könnte darauf hinweisen, dass es sich hier nicht um Einzelfälle, sondern eher um ein systematisches, rechtswidriges Vorgehen handelt, das weitergehende Untersuchungen erfordert.

Im Oktober 2019 hat die Europäische Kommission anerkannt, dass Kroatien alle notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Acquis erfüllt. Eine Herausforderung bleibt jedoch laut Kommission der Schutz der Menschenrechte von Asylsuchenden und Migrant\_innen und die Untersuchung der Vorwürfe bezüglich der Nichtannahme von Asylanträgen und des Einsatzes von Gewalt seitens der Grenzschützer. Ein Teil der Nothilfe wurde daher für einen neuen Monitoring-Mechanismus bereit gestellt, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Grenzkontrolle im Einklang mit EU-Recht und internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen stehen, insbesondere mit dem Gebot der Nichtzurückweisung. Die Ergebnisse des Monitoring-Mechanismus sollten gemeinsam mit der Europäischen Kommission, der Ombudsfrau und zivilgesellschaftlichen Organisationen diskutiert werden, was bislang nicht geschehen ist.

Vor diesem Hintergrund wurde der kroatischen Ombudsfrau der direkte Zugang zu Daten des kroatischen Innenministeriums bezüglich der Behandlung von Migrant\_innen und Geflüchteten vollständig oder in Teilen verweigert und so ihre Arbeit als Ombudsstelle sowie auch als Monitoringstelle beeinträchtigt. Die Vorenthaltung der Daten verstößt gegen das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und die nationale Gesetzgebung.

Pressemitteilung zu den Anschuldigungen polizeilicher Gewalt

<https://www.ombudsman.hr/en/no-institutional-reaction-to-alleged-illegal-police-treatment-of-migrants/>

## 2.3 Bosnien und Herzegowina

Der Ombudsmann für Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina ist mit dem Schutz der Rechte gemäß der Verfassung von Bosnien und Herzegowina und internationaler Menschenrechtsinstrumente betraut. Jeder, der Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden ist, kann sich an diese unabhängige Organisation wenden.

Die Zahl der Migrant\_innen, die nach Bosnien und Herzegowina eingereist sind, ist infolge der Schließung der sogenannten Balkanroute seit März 2016 signifikant gestiegen. Für die meisten Geflüchteten ist Bosnien und Herzegowina nur ein Transitland auf dem Weg nach Europa, doch viele von ihnen stranden an der bosnisch-kroatischen Grenze in überfüllten Flüchtlingslagern unter unmenschlichen Lebensbedingungen. Der Migrationszuwachs verschärft die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche und soziale Situation in Bosnien und Herzegowina.

Eine wichtige positive Entwicklung war die Schließung des Flüchtlingslagers Vučjak im Kanton Una-Sana im Dezember 2019. Dort waren etwa 600 Personen in 50 Zelten untergebracht. Diese Menschen brachte man in das neu errichtete Flüchtlingslager Blažuj und das bereits bestehende Camp Ušivak im Kanton Sarajevo. Dennoch stellt die Unterbringung von Migrant\_innen Bosnien und Herzegowina unverändert vor große Schwierigkeiten. Eines der Hauptprobleme ist, dass alle möglichen Standorte und Gebäude für Erstaufnahmezentren im Besitz von Kantonen, Kommunen oder Eigentümern sind, die bislang keinerlei Interesse an einer Kooperation gezeigt haben. Die Europäische Kommission hat ihrerseits kein Interesse daran, private Einrichtungen zu finanzieren und auszurüsten.

Gemäß Erhebungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) handelt es sich bei 20 % der gegenwärtig ca. 5300 registrierten Migrant\_innen um Kinder, davon sind 11 % ohne Begleitung eines Erwachsenen unterwegs und gehören damit zu einer besonders gefährdeten Gruppe. Ohne effektive Schutzmaßnahmen besteht ein hohes Risiko, dass diese Kinder Opfer von Menschenhandel oder anderen Formen organisierter Kriminalität werden.

Der Ombudsmann von Bosnien und Herzegowina hat dem Ministerrat des Landes seine Empfehlungen zukommen lassen und drängt unter anderem darauf, die Kapazität an Unterkünften für Migrant\_innen zu erhöhen, die Arbeitsabläufe für die zuständigen Behörden klar zu definieren und deren Mitarbeiter\_innenzahl aufzustocken.

<https://www.ombudsmen.gov.ba/Default.aspx?id=0&lang=EN>

## 3 Gemeinsame Empfehlungen

Die Aufgabe Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) ist es, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und dafür zu sorgen, dass Regierungshandeln im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten steht. Gegenwärtig betrachten wir es als dringend notwendig, umgehend den Schutz der Menschenrechte an den EU-Außengrenzen sicherzustellen. Außerdem ist es unseres Erachtens unerlässlich, die Verhandlungen über eine Reform des Gemeinsamen

Europäischen Asylsystems (GEAS) voranzutreiben und dabei sowohl die aktuelle Situation an den Grenzen als auch die europäischen und internationalen Verpflichtungen zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte zu berücksichtigen, welche das Fundament der Europäischen Union sind.

### **3.1 Notwendige Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Menschenrechte an den Außengrenzen der EU**

#### **3.1.1 Durch die Länder an den EU-Außengrenzen**

Jeder Schutzsuchende hat das Recht auf ein individuelles, faires Asylverfahren. Weder Sicherheitsrisiken noch die Forderung nach einem effektiveren System der Einwanderungskontrolle rechtfertigen Gewalt, Push-Backs oder kollektive Ausweisungen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist unter anderem in Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet. Die wiederkehrenden Berichte über Push-Backs und Gewalt an den verschiedenen Außengrenzen der EU sollten äußerst ernst genommen werden.

Es ist notwendig, das transparente und unabhängige Monitoring der Menschenrechtssituation an den Grenzen durch NHRIs oder vergleichbare unabhängige Organisationen zu stärken. Die Regierungen müssen sicherstellen, dass die Organisationen, denen dieses Mandat übertragen wurde, ihre Arbeit ungehindert ausüben können. Insbesondere müssen ihnen der Zugriff auf Daten ermöglicht werden und ausreichende finanzielle Mittel für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufnahme von Schutzsuchenden muss entsprechend der internationalen Menschenrechtsstandards erfolgen. In EU-Mitgliedstaaten gelten darüber hinaus die Vorgaben aus der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU). Bei der Aufnahme Asylsuchender ist nicht nur dafür zu sorgen, dass Grundbedürfnisse wie Essen, Trinken, Hygiene, eine Unterkunft und medizinische Versorgung sicher gestellt werden. Auch der Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zu sozialer Teilhabe sowie Privatsphäre, psychologische Betreuung und rechtlicher Beistand müssen ermöglicht werden. Dabei sind die speziellen Bedürfnisse von Familien und besonders vulnerablen Gruppen wie Kindern, alleinstehenden Frauen, traumatisierten Personen oder Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Schwere Infektionskrankheiten wie die aktuelle weltweite Corona-Pandemie bergen eine große Gefahr für die Menschen, die gezwungen sind, in überfüllten Massenunterkünften mit geringen Hygienestandards und eingeschränktem oder nicht vorhandenem Zugang zum Gesundheitssystem auszuharren.

Die Erstaufnahmezentren sollten offen sein und den Menschen die Möglichkeit bieten, sich innerhalb wie außerhalb der Lager frei zu bewegen. Freiheitsentzug muss weiterhin das allerletzte Mittel sein, wobei in jedem Fall eine strikte Prüfung der Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit durchzuführen ist. Soweit der

Freiheitsentzug lediglich der Vereinfachung administrativer Vorgänge dient, verstößt er gegen die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU).<sup>2</sup>

### 3.1.2 Durch die EU-Mitgliedstaaten ohne Außengrenzen

Die Länder an den EU-Außengrenzen sollten mit sofortiger Wirkung bei der Aufnahme von Asylsuchenden und Migrant\_innen entlastet werden. Die Dublin-III-Verordnung (604/2013) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Familienzusammenführungen zügig zu ermöglichen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollten schnell und unbürokratisch erfolgen, vor allem wenn Kinder involviert sind. Darüberhinaus sollte eine signifikante Anzahl von Menschen aus den überfüllten Lagern umgehend innerhalb der EU umverteilt werden. Das würde sich spürbar auf die inakzeptablen humanitären Bedingungen in den Camps auswirken, und es wäre ein erster Schritt hin zu mehr Gerechtigkeit und einer Lösung auf Basis von Rechtsstaatlichkeit und Solidarität. Einige Staaten, darunter Deutschland, sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Insbesondere in Zeiten einer weltweiten Virus-Pandemie, wo die Menschen in den Lagern einem besonders hohem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, und der Aufnahmestaat keine Kapazitäten mehr hat, die Menschen innerhalb des Landes umzuverteilen, sollten andere EU-Mitgliedsstaaten schnelle Hilfe leisten. Zur Vermeidung einer humanitären Katastrophe sollten sie die Menschen aus den Lagern unter Einhaltung der notwendigen Gesundheitsvorkehrungen unverzüglich aufnehmen.

Zudem dürfen Mitgliedsstaaten, die andere Mitgliedsstaaten im Rahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) durch Material oder die Entsendung von Beamt\_innen unterstützen, Gewalt und Pushbacks an den Außengrenzen weder selbst begehen noch tolerieren.

### 3.1.3 Durch die EU

Die EU muss dafür Sorge tragen, dass internationales Flüchtlingsrecht und menschenrechtliche Verpflichtungen eingehalten werden. Pushbacks und Gewaltanwendung gegen Menschen, die um Schutz nachsuchen, sind nicht zu rechtfertigen. Die EU sollte darüber wachen, dass die Rechte der Schutzsuchenden an den Außengrenzen nicht verletzt werden, insbesondere wenn Frontex mit eigenen Missionen vor Ort ist. Unabhängige Monitoring-Organisationen wie NHRIs sind in der Lage, der EU objektive und unabhängige Informationen über die Situation in den Grenzgebieten zu liefern. Daher sollte die EU sicherstellen, dass diese Organisationen ihre Arbeit effektiv ausführen können.

Nicht-Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU benötigen finanzielle und praktische Hilfe, um den humanitären Herausforderungen angesichts der zunehmenden Anzahl an Schutzsuchenden und Migrant\_innen, die ihre Länder mit dem Ziel durchqueren, die EU zu erreichen, gerecht zu werden. Sie sollten mit den wachsenden Schwierigkeiten nicht allein gelassen werden.

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch <http://ennhri.org/wp-content/uploads/2019/09/Submission-to-CDDH-MIG-%E2%80%93-Consultation-on-the-Draft-%E2%80%99Practical-Guidance-on-Alternatives-to-Immigration-Detention%E2%80%99.pdf>; <http://ennhri.org/wp-content/uploads/2019/09/Statement-on-Immigration-Detention.pdf> (abgerufen am 03.04.2020).

### 3.2 Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Durch die zunehmende Externalisierung der europäischen Asyl- und Migrationspolitik entzieht sich Europa mehr und mehr seiner Verantwortung gegenüber Menschen, die des Schutzes vor Verfolgung und schweren Menschenrechtsverletzungen bedürfen. Wir fordern die Institutionen der EU, die nationalen Regierungen, die über den Rat der Europäischen Union in die Verhandlungen über ein neues Asylsystem involviert sind, und vor allem Deutschland, das im Juli 2020 die Ratspräsidentschaft übernehmen wird, auf

- eine faire Lösung innerhalb der EU bezüglich der Aufnahme von Asylsuchenden zu finden, die in den europäischen Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU ankommen, um eine weitere Verfestigung der aktuellen Situation in den grenznahen Hotspots zu verhindern. Es bedarf eines Verteilmechanismus, der sowohl im Einklang steht mit dem Prinzip der Solidarität und einer ausgewogenen Verantwortungsteilung auf die einzelnen Mitgliedsstaaten, als auch mit den fundamentalen Grundsätzen des Flüchtlingsrechts und dem internationalen Menschenrechtsschutz. Er sollte zudem soziale und familiäre Bindungen der Asylsuchenden zu bestimmten EU-Mitgliedsstaaten berücksichtigen.
- ein effektives, unabhängiges Monitoring- und Beschwerdesystem an den Grenzen als Voraussetzung für den geplanten umfangreichen Ausbau von Frontex zu etablieren. Frontex sollte mit den bereits bestehenden erfahrenen nationalen Kontrollorganen, etwa NHRIs mit einem nationalen Monitoring-Mandat, zusammenarbeiten. Darüber hinaus muss klar definiert werden, wer im Falle von Gewaltanwendung und Verletzungen der internationalen Menschenrechtsbestimmungen und des Flüchtlingsrechts im Kontext von Grenzmanagement und -kontrollen verantwortlich ist, und wie die Opfer ihre Rechte geltend machen können.
- sich gegen die Schaffung von Transitzone an den Außengrenzen auszusprechen, in denen der Grundsatz der Nichtzurückweisung, wie ihn zahlreiche internationale Menschenrechtsabkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantieren, sowie weitere damit verbundene fundamentale Verfahrensrechte beschnitten oder ausgehebelt werden könnten.
- von Plänen Abstand zu nehmen, die eine Vorprüfung basierend auf allgemeinen Kriterien wie „sichere Drittstaaten“ oder „sichere Herkunftsländer“ an den Grenzen vorsehen. Damit könnte zwar die Bearbeitung des jeweiligen Asylantrags beschleunigt werden. Das Recht des Antragstellers auf ein faires und individuelles Asylverfahren, wie es die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) vorschreibt, würde jedoch gefährdet, was zu einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots führen könnte.
- sich gegen Lösungen zu verwahren, die den Freiheitsentzug zum Standardverfahren im Umgang mit Menschen machen, die um internationalen Schutz nachsuchen. Vorprüfungen an den Außengrenzen zur Feststellung eines Rechts zur Einreise werden sich nur mithilfe geschlossener Aufnahmezentren effektiv durchsetzen lassen. Der Grundsatz, dass Geflüchtete nur dann festgesetzt werden dürfen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, und dies keinesfalls zum

---

Standardverfahren werden darf, ist in Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention und in der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) verankert. Freiheitsentzug ist eine schwerer Eingriff in die Menschenrechte des Einzelnen; derartige Maßnahmen bedürfen einer besonders sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

## Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstrasse 26/27, 10969 Berlin, Deutschland  
Telefon: +49 30 25 93 59-0  
Fax: +49 30 25 93 59-59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de/en

KONTAKT: Anna Suerhoff, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Griechische Nationale Menschenrechtsorganisation  
Neofytou Vamva 6, 10674 Athens, Greece  
Telefon: +30 310 7233221-2  
Fax: +30 210 7233216  
info@nchr.gr  
www.nchr.gr

KONTAKT: Eva Tzavala, GNCHR Legal Officer

Menschenrechtsinstitution Ombudsmann von Bosnien und Herzegowina  
Dr Jasminka Džumhur, Ombudsperson of Bosnia and Herzegovina  
Regionalbüro in Sarajevo: Dubrovačka 6  
info@ombudsmen.gov.ba  
www.ombudsmen.gov.ba

KONTAKT: Ivona Ražnatović, Communication and International Relations Expert Adviser

Büro der Ombudsfrau der Republik Kroatien  
Email: info@ombudswoman.hr  
Website: www.ombudsman.hr

KONTAKT: Vanja Bakalović, Legal Advisor to the Ombudswoman

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en>  
April 2020

## Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands und gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

## Griechische Nationale Menschenrechtskommission

Die Griechische Nationale Kommission für Menschenrechte (GNCHR) ist nach ihrem Gründungsgesetz 2667/1998 das unabhängige Beratungsgremium des griechischen Staates in Fragen des Menschenrechtsschutzes. Sie wurde in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen als nationale Menschenrechtsinstitution Griechenlands eingerichtet und hat seit 2002 den A-Status. Gegenwärtig sind vierzig Institutionen, deren Aktivitäten den Bereich der Menschenrechte abdecken, in der GNCHR vertreten - unabhängige Behörden, Abteilungen von Bildungseinrichtungen auf Universitätsebene, Arbeitnehmer- und Behindertenverbände, NGOs, politische Parteien und Ministerien.

## Institution des Ombudsmanns für Menschenrechte von Bosnien und Herzegowina

Die Institution des Ombudsmanns für Menschenrechte von Bosnien und Herzegowina wurde 1996 gemäß den Anhängen IV und VI des Allgemeinen Rahmenabkommens über den Frieden für Bosnien und Herzegowina eingerichtet. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Institution, die eingerichtet wurde, um eine verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die Rechte und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen zu schützen. Am 24. November 2017 wurde der Ombudsmann in den A-Status reakkreditiert. Die Institution des Ombudsmanns ist zudem Gleichstellungsbeauftragter gemäß den Bestimmungen des Antidiskriminierungsgesetzes

## Die Ombudsfrau der Republik Kroatien

Die Ombudsfrau der Republik Kroatien ist eine Beauftragte des kroatischen Parlaments, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten sowie für die Ausführung der Mandate der Nationalen Gleichbehandlungsstelle, des Nationalen Präventionsmechanismus zum Schutz der Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, sowie des Schutzes von Informanten verantwortlich ist. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und autonom. Das Büro der Ombudsfrau ist seit 2008 als Status A NHRI gemäß den Pariser Prinzipien akkreditiert.

